



21.10.2010

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales

Einrichtung eines Pflegestützpunkts

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	10.11.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Einrichtung des Pflegestützpunkts in der Trägerschaft des Landkreises auf der Grundlage der vorliegenden Konzeption, des Kooperationsvertrags mit den Kranken- und Pflegekassen sowie der Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden.

Sachverhalt:

1. Überblick

Die Vorbereitungen zur Einrichtung des Pflegestützpunkts sind abgeschlossen. Spätestens im November 2010 wird die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) die Zustimmung zur Konzeption, dem Kooperationsvertrag mit den Pflegekassen und der Kooperation mit den Gemeinden zustimmen. Die Vorprüfung durch die LAG ist abgeschlossen und hat zu keinen Änderungswünschen bei den eingereichten Unterlagen geführt.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat die Einrichtung des Pflegestützpunkts in der Sitzung am 23.04.2010 beraten. Dem bis dahin erreichten Planungsstand wurde zugestimmt und dem Kreistag die Einrichtung des Pflegestützpunkts in der Trägerschaft des Landkreises empfohlen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des damals vorgelegten Konzeptionsentwurfs den Vertrag über die Einrichtung eines Pflegestützpunkts mit den Pflegekassen abzuschließen. Gleichzeitig sollte der Antrag auf Genehmigung des Pflegestützpunkts bei der LAG eingereicht werden.

Die weiteren Arbeiten haben jedoch gezeigt, dass immer neue Änderungen berücksichtigt werden mussten. Sie wurden von der LAG verlangt. Deshalb wurde entschieden, den Entwurf der Konzeption, des Kooperationsvertrags und der Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden den Kreisgremien erst nach Abschluss der Vorprüfung durch die LAG zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur besseren Übersicht werden die einzelnen Planungsschritte und Arbeitsinhalte nachstehend zusammenfassend dargestellt.

2. Gesetzliche Grundlage

Zum 01.07.2008 trat die Novellierung der Pflegeversicherung (SGB XI) in Kraft. Sie sieht die verpflichtende Einrichtung von Pflegestützpunkten vor. Der Gesetzgeber hat ihnen folgende Aufgabe zugeordnet:

- Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem SGB
- Begleitung bei der Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfeangeboten
- Koordinierung aller Unterstützungsangebote und Erstellen von Versorgungsplänen
- Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote (wohnortnah, umfassend, unabhängig)
- Die Leistungen sind im Pflegestützpunkt zu erbringen.

Landesrechtlich sind die Ausführungsbestimmungen zu regeln. Das Land hat für Baden-Württemberg folgende Lösung vorgesehen:

- Insgesamt werden 50 Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg eingerichtet; in jedem Landkreis mindestens ein Pflegestützpunkt.
- Originär liegt die Zuständigkeit bei den Landkreisen. Kommen diese der Aufgabe nicht nach, legt die Landesarbeitsgemeinschaft den Träger für den jeweiligen Landkreis fest.
- Es wird von Kosten in Höhe von 80.000 € pro Jahr ausgegangen. Von diesen haben zwei Drittel die Kranken- und Pflegekassen zu tragen, ein Drittel entfällt auf den Landkreis.
- Das Land hat hierzu am 22.01.2010 eine Verordnung erlassen. Diese wurde dem Landkreis vom Landkreistag Baden-Württemberg zugestellt.

3. Grundkonzeption für den Landkreis

Bei der Grundkonzeption für den Landkreis muss von der großen Fläche ausgegangen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass für den Landkreis nur ein Pflegestützpunkt zur Verfügung steht.

Deshalb muss er so organisiert werden, dass von der Zentrale aus eine gleichwertige und gleichmäßige Versorgung des gesamten Landkreises erbracht werden kann. Dies ist dann möglich, wenn die Gemeinden in die Arbeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden.

Der Landkreis hat am 17.09.2009 ein Hearing zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis veranstaltet und dabei die Grundkonzeption vorgestellt. Hierzu waren die Krankenkassen und Pflegekassen, die stationären und ambulanten Dienste, die Gemeinden und der Kreisseniorinnenrat eingeladen.

Die Konzeption im Landkreis sieht Folgendes vor:

- Zentraler Pflegestützpunkt in Waldshut-Tiengen in der Trägerschaft des Landkreises
- Einbeziehen der Kassen über den Kooperationsvertrag
- Enge Verknüpfung mit den Gemeinden, um die lokale Infrastruktur in ausreichendem Maße nutzen zu können.
- Einrichten eines Fachbeirats

Zur Ausarbeitung der Konzeption wurde eine Projektgruppe "Pflegestützpunkt" eingerichtet. Darüber hinaus wurden die bisherigen Überlegungen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden des Landkreises in zwei Sprengelsitzungen vorgestellt. Aus ihrer Mitte wurde eine Arbeitsgruppe der Hauptamtsleiterinnen der Gemeinden Görwihl und Jestetten sowie der Städte Waldshut-Tiengen, Wehr und St. Blasien gebildet. Ihr gehört auch der Sprecher der Bürgermeister, Herr Bürgermeister Scharf, an.

4. Ergebnis

In den Sitzungen der Projektgruppe "Pflegestützpunkt" wurden der Vertragsentwurf und die Konzeption für den Pflegestützpunkt erarbeitet. Konzeption und Vertragsentwurf sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den ursprünglichen Vorstellungen des Landkreises.

Die Arbeit des Pflegestützpunktes wird fachlich und organisatorisch begleitet durch einen Fachbeirat, in dem die Kassen, die Gemeinden und der Landkreis vertreten sind.

Die personelle Ausstattung orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 80.000 €. Dies bedeutet, dass der Pflegestützpunkt mit maximal 1,5 Fachkräften und einer Bürokräft ausgestattet werden kann. Dies erfordert ein hohes Maß an Vernetzung zwischen den Abteilungen im Dezernat und den Gemeinden des Landkreises. Hierüber besteht zwischen den Beteiligten Konsens.

5. Weiteres Vorgehen

Das Dezernat für Arbeit, Jugend und Soziales trifft die Vorbereitungen, damit der Pflegestützpunkt zum 01.01.2011 seine Arbeit aufnehmen kann.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Verwaltungs- und Finanzausschuss haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 20.10.2010 die Angelegenheit beraten und empfehlen dem Kreistag die Zustimmung.

Finanzierung:

Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Mittel in Höhe von 80.000 € sind im Kreishaushaltsplan eingestellt. Hiervon tragen die Krankenkassen und Pflegekassen 53.000 €. Dieser Betrag wurde als Einnahme in den Kreishaushaltsplan aufgenommen.

Demografische Entwicklung:

Mit der Einrichtung der Pflegestützpunkte will der Gesetzgeber sicherstellen, dass ältere betreuungs- und pflegebedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger Beratung und Hilfe "aus einer Hand" erhalten.

Im Landkreis leben derzeit rund 33.000 65-Jährige und Ältere. In den kommenden Jahren wird ihre Zahl auf über 50.000 Personen ansteigen. Gleiches gilt für den Anteil der Pflegebedürftigen. Mit der Einrichtung von Pflegestützpunkten soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

- Konzeption Pflegestützpunkt
- Kooperationsvereinbarung mit den Kranken- und Pflegekassen
- Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden